

Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften der Lehrkräfte-Arbeitszeit-Verordnung

Die Lehrkräfte-Arbeitszeit-Verordnung vom 1. Juli 2003 ersetzt die bisherige Pflichtstundenverordnung vom 20. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 107) und den Pflichtstundenerlass vom 6. August 2002 (MBISchul S. 98). Zu der Verordnung werden die folgenden Erläuterungen gegeben:

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten (ArbzVO) findet mit ihren arbeitszeitrechtlichen Aussagen insbesondere zum Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in § 1 auch im Bereich der Lehrkräfte Anwendung. Die tatsächlichen Bedingungen an den staatlichen Schulen zeichnen sich allerdings durch folgende Besonderheiten aus, die im allgemeinen Arbeitszeitrecht der Beamtinnen und Beamten nicht hinreichend abgebildet werden können:

- Die Arbeitszeit der Lehrkräfte ist nur bei der Erteilung der im Stundenplan festgelegten Unterrichtsstunden exakt zeitlich messbar. Ein großer – an manchen Schulformen überwiegender – Teil der Arbeitszeit kann von den Lehrkräften weitgehend frei gestaltet werden und findet auch nicht in Dienstgebäuden statt, so dass sie sich einer exakten Bemessung entzieht.
- Die messbare Unterrichtsverpflichtung löst für die Lehrkräfte in den jeweiligen Schulformen, auf den Jahrgangsstufen und in den einzelnen Unterrichtsfächern Zusammenhangstätigkeiten in stark divergierendem zeitlichen Umfang aus. Auch Aufgaben außerhalb des Unterrichts werden mit unterschiedlichem zeitlichem Aufwand von Lehrkräften wahrgenommen, was sich nicht adäquat in der Unterrichtsverpflichtung widerspiegelt.
- Die Arbeitszeit der Lehrkräfte ist nicht regelmäßig über das Jahr verteilt, sondern konzentriert sich auf 38 Unterrichtswochen. In den Schulferien, die über den Urlaubsanspruch hinausgehen und somit rechtlich teilweise zur Arbeitszeit gehören, können die einzelnen Schulen und auch die einzelnen Lehrkräfte weitgehend selbst bestimmen, in wieweit überhaupt gearbeitet wird.

Die vorliegende Verordnung trifft daher Bestimmungen, die diese Besonderheiten berücksichtigen. Im Unterschied zu den herkömmlichen Pflichtstundenregelungen, die vordergründig mit der Unterrichtsverpflichtung nur einen Anteil der Arbeitszeit im Blick haben, umfasst sie die gesamte Arbeitszeit der Lehrkräfte an staatlichen Schulen durch pauschalierende Zeitansätze als Planungsvorgabe. Da Nr. 3 der Sonderregelung SR 2I zum Bundes-Angestelltentarifvertrag die jeweiligen für die entsprechenden Beamten geltenden Bestimmungen auch auf die Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis überträgt, findet die Lehrkräfte-Arbeitszeit-Verordnung auf alle Lehrkräfte an staatlichen Schulen Anwendung, also auf Personen, bei denen die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebes der Tätigkeit das Gepräge gibt.

Referendarinnen und Referendare sowie Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Vorbereitungsdienst leisten Ausbildungsunterricht in bestimmtem Umfang. Für sie passen die Arbeitszeitregelungen dieser Verordnung daher nicht und sind auch nicht erforderlich.

Zu § 2 (Anteile der Arbeitszeit)

Absatz 1 bezeichnet die unterschiedlichen Anteile der Arbeitszeit von Lehrkräften. Die Arbeitszeitregelung erfasst diese einzelnen Anteile und berücksichtigt ihr gegenseitiges Abhängigkeitsverhältnis.

Die unterrichtsbezogenen Aufgaben umfassen insbesondere Zeiten für die Erteilung von Unterricht, dessen Vor- und Nachbereitung, Korrekturen, Gespräche mit Schülerinnen und Schülern sowie mit Eltern, die Teilnahme an Klassen- und Zeugniskonferenzen sowie die individuelle fachliche Fortbildung.

Für funktionsbezogene Aufgaben wenden die Lehrkräfte Zeit auf insbesondere bei der Leitung der Schulen, der Klassenleitung, der Vorbereitung und Leitung von Konferenzen, der Mitarbeit in schulischen Gremien, der Wahrnehmung besonderer fachlicher Aufgaben und der Betreuung von Projekten, der Ver-

waltung von Fachräumen, schulischen Sammlungen und Einrichtungen, sowie für besondere Aufgaben der schulischen Verwaltung und Schulentwicklung.

Die allgemeinen Aufgaben, die von jeder Lehrkraft wahrzunehmen sind, werden in Absatz 1 Nr. 3 definiert.

Absatz 2 enthält eine besondere Bestimmung für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte. Nach der herkömmlichen Pflichtstundenregelung wurde der Teilzeitanteil allein nach der verringerten Anzahl der Unterrichtsstunden bemessen. Die Regelung der Gesamtarbeitszeit der Lehrkräfte ermöglicht dagegen eine Unterscheidung nach Aufgaben, die Teilzeitkräfte wie Vollzeitkräfte ungeteilt wahrnehmen, und Aufgaben, die ermäßigt wahrgenommen werden. Konferenzen, Veranstaltungen und insbesondere die Fortbildung werden immer ungeteilt wahrgenommen. Funktionsaufgaben werden regelmäßig ungeteilt wahrgenommen, sofern nicht im Einzelfall eine anteilige Wahrnehmung durch mehrere Lehrkräfte erfolgen kann. Die übrigen – teilbaren – allgemeinen und unterrichtsbezogenen Aufgaben sind dann zeitlich so zu bemessen, dass die Summe aller Arbeitszeitanteile dem Maß der Teilzeitbeschäftigung entspricht.

Absatz 3 stellt klar, dass bei der Bemessung der Arbeitszeit der Lehrkräfte auch die Arbeitszeitanteile einbezogen werden, die außerhalb der jeweiligen Schule zu leisten sind, der die Lehrkraft primär zugewiesen wurde. Z.B. wird eine Freistellung für Personalratstätigkeit oder eine Teilumsetzung in das LI in dem jeweiligen Umfang auf die Gesamtarbeitszeit angerechnet; der an der Schule zu leistende Arbeitszeitanteil reduziert sich entsprechend.

Zu § 3 (Bemessung der funktionsbezogenen und allgemeinen Aufgaben)

Die funktionsbezogenen Aufgaben und der Teil der allgemeinen Aufgaben, der sich auf Konferenzen, Elternabende und sonstige Veranstaltung sowie die Fortbildung im Rahmen der schulischen Fortbildungsplanung bezieht, hängen von schulorganisatorischen und planerischen Bedingungen ab, die sich in den einzelnen Schulen unterschiedlich darstellen. Sie lassen sich somit nicht abstrakt-generell zeitlich bestimmen. **Satz 1** sieht deshalb vor, dass die nach den jeweiligen schulischen Gegebenheiten erforderlichen Zeiten in Ansatz gebracht werden. Die zuständige Behörde gibt den Schulen hierfür Vorgaben, die die schulformbezogenen Unterschiede berücksichtigen. Für wahrgenommene Aufsichten – insbesondere in den Schulpausen – wird der tatsächliche Zeitaufwand angerechnet, der je nach der Zahl der Aufsichten schwanken kann, durchschnittlich aber etwa eine Zeitstunde pro Woche beträgt.

Für jede Vertretungsstunde, die als Teil der allgemeinen Aufgaben geleistet wird, setzt **Satz 2** eine Zeitstunde fest. Bei den Vertretungsstunden im Sinne dieser Vorschrift handelt es sich nur um die kurzfristig notwendigen und ohne besondere Vorbereitung zu leistenden Vertretungen, wenn die Fachlehrkraft ausfällt. Hierüber wird für die einzelne Lehrkraft ein Konto geführt. Der zeitliche Aufwand für solche Vertretungsstunden, die auf Grund der bei jeder Lehrkraft vorauszusetzenden pädagogischen Kompetenz erteilt werden können, lässt sich einheitlich bestimmen. Wird dagegen eine Vertretungslehrkraft zur Erteilung des Fachunterrichts eingesetzt, gelten für die unterrichtsbezogenen Aufgaben die Faktoren gemäß der Anlage zu § 4 Absatz 2.

Zu § 4 (Bemessung der Unterrichtsverpflichtung)

Die Vorschrift regelt die Bemessung der Zahl der Unterrichtsstunden an Stelle des früheren festgesetzten Pflichtstundendeputats.

Hierbei wird gemäß **Absatz 2** für die an allen Schulformen und in allen Klassen gleiche Dauer einer Unterrichtsstunde ein differenziertes Maß an zeitlichem Aufwand für die unterrichtsbezogenen Tätigkeiten zur Vor- und Nachbereitung zu Grunde gelegt. Die in der Anlage zu Absatz 2 festgelegten Faktoren definieren dieses Zeitmaß einschließlich der Unterrichtszeit von 45 Minuten in Zeitstunden. Die gesetzten Faktoren erheben nicht den Anspruch der exakten Bemessung des Zeitaufwandes, den alle Lehrkräfte für unterrichtsbezogene Aufgaben tatsächlich leisten, da dieser von zahlreichen subjektiven Bedingungen abhängt. Die Faktoren normieren auf Grund pauschalierender Schätzung vielmehr die Zeiten, die der Dienstherr zur qualitativ angemessenen Vor- und Nachbereitung einschließlich aller hierzu gehörenden Einzelaufgaben und zur Erteilung einer Unterrichtsstunde für erforderlich hält und insoweit auch von den Lehrkräften erwartet. Benötigt eine Lehrkraft tatsächlich mehr Zeit für die unterrichtsbezogenen Aufgaben, beruht dies auf ihrer individuellen Entscheidung und hebt die normative Erwartung, welcher Zeitaufwand tatsächlich zu erbringen ist, nicht auf.

Die Schätzungen zur Ermittlung der Faktoren sind allerdings wesentlich differenzierter als die bisherigen sehr groben Annahmen, die den Pflichtstundendeputaten zu Grunde lagen. Die gesetzten Faktoren beruhen auf den Überlegungen der beiden Lehrer-Arbeitszeitkommissionen, die die Behörde in den Jahren 1999 und 2002/03 eingesetzt hat. Die Kommissionen haben sich auch an Untersuchungen zur Lehrerarbeitszeit orientiert, die Externe vorgelegt haben (Knight-Wegenstein von 1973; Mummert&Partner in Nordrhein-Westfalen von 1999). Die Ergebnisse dieser Untersuchungen konnten jedoch nicht ohne Weiteres übernommen werden, da sie durch Selbsteinschätzungen ermittelt wurden und somit ganz wesentlich die individuellen Auffassungen von Lehrkräften über die von ihnen tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeiten bestimmt werden, nicht jedoch das normative Maß der notwendigen Zeit wiedergeben. Die Untersuchungen bieten allerdings Anhaltspunkte zu den Differenzierungen, die zwischen einzelnen Schulformen und Jahrgangsstufen sowie den jeweiligen Unterrichtsfächern erforderlich sind.

Für den Unterricht an Grundschulen einschließlich der Vorschulklassen wird der einheitliche Faktor von 1,3 festgelegt, da die Lehrkräfte hier regelmäßig alle Fächer unterrichten, so dass keine weiteren Differenzierungen angebracht sind. Der niedrigere Aufwand für Korrekturen in den Vorschulklassen wird ausgeglichen durch erhöhten Bedarf zur Begutachtung der Schülerinnen und Schüler und zur Beratung der Eltern. Für Grundschullehrkräfte, die in Doppelbesetzung ergänzend zu den Leiterinnen und Leitern von Vorschulklassen in der Vorschule unterrichten, wird allerdings ein niedrigerer Faktor angesetzt, da sie die zusätzlichen Aufgaben der Klassenleitung nicht zu erbringen haben.

Auch für die Lehrkräfte an den Sonderschulen erfolgt keine fächerbezogene Unterscheidung, da hier typischerweise fächerübergreifender Unterricht stattfindet. Bei dem gesetzten Faktor von 1,4 wurde berücksichtigt, dass die Vor- und Nachbereitung einer Unterrichtsstunde mit hohem Differenzierungsgrad bis hin zu individuellen Förderplänen einen im Vergleich zum Grund- und Hauptschulunterricht höheren Zeitaufwand erfordern. Hingegen kann die für Eltern- und Schülergespräche, für Klassenarbeiten und für die Korrektur von Schülerarbeiten benötigte Zeit vergleichsweise wegen der wesentlich geringeren Klassengrößen niedriger veranschlagt werden.

Auf den Sekundarstufen der Haupt-, Real-, und Gesamtschulen und der Gymnasien werden fächer- bzw. fachgruppen- und jahrgangsbezogene Faktoren gesetzt. Hierbei werden die Unterschiede zwischen korrekturintensiven und weniger korrekturaufwändigen Fächern berücksichtigt. Ferner ist der Vor- und Nachbereitungsaufwand in einem Fach mit geringer Wochenstundenzahl pro Unterrichtsstunde verhältnismäßig höher (z.B. zweistündige Kurse auf der Studienstufe im Vergleich zu dreistündigen Kursen). Da die an den einzelnen Schulformen unterschiedlichen Basisfrequenzen die Zahl der Schüler in den Klassen beeinflussen, war für Schulformen mit höherer Basisfrequenz (z.B. Gymnasien) von durchschnittlich höheren Faktoren auszugehen als für die anderen Schulformen der Sekundarstufe I. Auch die Zusammensetzung der Klassen in den einzelnen Schulformen hat Einfluss auf den Zeitaufwand für die unterrichtsbezogenen Aufgaben. Divergiert der Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler der Klassen insbesondere in den Kernfächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache stark (z.B. auf den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Gesamtschulen), ist im fachlichen Unterricht höherer Aufwand erforderlich, als bei Klassen mit geringeren Leistungsunterschieden. Unterricht, der regelmäßig nicht von Fachlehrkräften erteilt wird (z.B. Religion in den Klassen 5 und 6 der Haupt- und Realschulen), erfordert höheren Vorbereitungsaufwand als Unterricht von fachlich ausgebildeten Lehrkräften. Diese Bezugsgrößen beeinflussen jedoch nur in ihrer Gesamtheit und neben anderen die jeweiligen Faktoren, so dass kein zwingendes Abhängigkeitsverhältnis zwischen einer der genannten Bedingungen und der Höhe der Faktoren besteht.

Für die Bildungsgänge der beruflichen Schulen werden differenzierte Faktoren für einzelne Fächer gesetzt, sofern sich der zeitliche Aufwand für die unterrichtsbezogenen Aufgaben entsprechend unterscheidet. Einheitliche Faktoren sind dagegen angemessen, wenn insbesondere auf Grund der Unterrichterteilung in Lernbereichen die traditionelle Fächerdifferenzierung entfällt.

Bei den einzelnen in der Anlage aufgelisteten Formen von unterrichtlichen Fördermaßnahmen mit niedrigeren Faktoren war zu berücksichtigen, dass der Unterricht regelmäßig in kleineren Lerngruppen und ohne erheblichen Aufwand für Korrekturen und sonstige Zusammenhangstätigkeiten geleistet wird und auf dem Leistungsstand, der in den Regelklassen gelegt wird, aufsetzt.

Treten für einzelne Lehrkräfte besondere Bedingungen auf, die in den gesetzten Faktoren nicht berücksichtigt sind, kann die jeweilige Schulleitung dies individuell durch besondere Faktoren ausgleichen (z.B. wenn eine Lehrkraft in einer Klasse unterrichtet, die ganz wesentlich von den Klassengrößen nach den Basisfrequenzen abweicht.).

In Absatz 3 wird der Vorgang der Festlegung der Zahl der Unterrichtsstunden für die einzelnen Lehrkräfte beschrieben. Da der zeitliche Umfang der unterrichtsbezogenen Aufgaben von den für die jeweiligen Unterrichtsstunden geltenden Zeitfaktoren und den von jeder Lehrkraft wahrgenommenen allgemeinen und Funktionsaufgaben abhängt, muss eine Bemessungsgröße festgelegt werden, innerhalb derer sich die einzelnen Arbeitszeitanteile bewegen. Dies ist die wöchentliche Arbeitszeit in den Unterrichtswochen. Die wöchentliche Arbeitszeit in den 38 Unterrichtswochen stellt den achtunddreißigsten Teil der für die Beamtinnen und Beamten geltenden Jahresarbeitszeit dar. Diese wird wie folgt ermittelt:

Für ein Jahr werden wegen der Schaltjahre 365,25 Tage zu Grunde gelegt. Hiervon werden 104 Wochenendtage, durchschnittlich 9 Feier- und Vorfesttage, ein arbeitsfreier Tag sowie durchschnittlich 30 Tage Urlaub abgezogen. Die verbleibenden 221,25 Arbeitstage bzw. 44,25 Arbeitswochen mit 5 Arbeitstagen werden mit der wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 ArbZVO von z.Zt. 40 Stunden multipliziert, so dass Beamtinnen und Beamte eine jährliche Arbeitszeit von 1770 Jahresstunden zu leisten haben.

Zur Berechnung der Arbeitszeit in den Unterrichtswochen werden diese 1770 Jahresstunden auf 38 Unterrichtswochen verteilt, was wöchentlich 46,578 Zeitstunden ergibt.

Die Bemessung der Zahl der Unterrichtsstunden erfolgt demnach beispielhaft wie folgt:

Eine Gesamtschul-Lehrkraft unterrichtet wöchentlich auf der Sekundarstufe I	
16 Stunden Mathematik mit Faktor 1,5	24 Zeitstunden
4 Stunden Physik/Biologie in 5. Klassen mit Faktor 1,40	5,6 Zeitstunden
6 Stunden Physik in 8. und 10. Klassen mit Faktor 1,45	8,7 Zeitstunden.
Sie wendet wöchentlich folgende Zeiten für funktionsbezogene Aufgaben auf	
Sammlungsleitung/Fachvertretung Physik	3 Zeitstunden
Schulische Gremien	0,8 Zeitstunden.
Sie leistet wöchentlich ferner allgemeine Aufgaben	
Konferenzen, Fortbildung	2,5 Zeitstunden
eine Vertretungsstunde (§ 3 Satz 2)	1 Zeitstunde
Aufsichten	1 Zeitstunde.

Die Gesamtarbeitszeit dieser Beispiellehrkraft beträgt demnach 46,6 Stunden in den Unterrichtswochen, wenn alle diese Aufgaben ausschließlich in diesen Wochen erfüllt werden. Jährlich beträgt sie 1770,8 Stunden. Gibt die Lehrkraft ihre Funktionen teilweise auf, so dass sie statt 3,8 Stunden nur noch 1 Stunde aufwendet, müsste sie 2 Stunden Unterricht in einem Fach mit dem Faktor 1,4 mehr leisten.

Bei Lehrkräften, die nur vorübergehend an staatlichen Schulen beschäftigt sind, so dass ihre Beschäftigungsdauer nicht die Jahresarbeitszeit umfasst, tritt gemäß **Absatz 3 Satz 3** an Stelle des achtunddreißigsten Teils der Jahresarbeitszeit der auf eine Unterrichtswoche entfallende Anteil der Arbeitsstunden in der Beschäftigungszeit. Fallen z.B. in die Beschäftigungszeit dieser Lehrkräfte keine Ferien, die über ihren Urlaubsanspruch hinausgehen, gilt für sie auch in den Unterrichtswochen die 40-Stunden-Woche.

Absatz 4 stellt klar, dass die Berechnung der Arbeitszeit in den Unterrichtswochen nicht bedeutet, dass tatsächlich alle Arbeitszeitanteile ausschließlich in diesen Wochen zu erbringen sind. Die erhöhte Stundenzahl in den Unterrichtswochen ist eine modellhafte Berechnungsgröße zur Ermittlung der Unterrichtsverpflichtung; es ist nicht die tatsächlich von den Lehrkräften in den Unterrichtswochen verlangte Arbeitszeit. Werden z.B. in den Ferien Lehrer-Aufgaben erledigt (Korrekturen, Vorbereitung, Fortbildung, Konferenzen an Präsenztage), sinkt die tatsächliche wöchentliche Arbeitszeit in den Unterrichtswochen entsprechend.

Absatz 5 ermöglicht abweichend vom Grundsatz gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 ArbZVO, dass der Ausgleich von Über- oder Unterschreitungen der jährlichen Arbeitszeit auch im darauffolgenden Schuljahr – also über den Zeitraum von 52 Wochen hinaus – zu leisten ist. Bei Lehrkräften, die ihr Jahresarbeitsvoll über- oder untererfüllen, kann die Schulleitung insbesondere durch die Zuweisung von Vertretungen und Aufsichten den Ausgleich herbeiführen. Da insbesondere die Vertretungserfordernisse nicht planbar sind,

ist ein längerer Ausgleichszeitraum erforderlich. Durch die Führung eines Arbeitszeitkontos ist der Zeitausgleich für alle Beteiligten nachvollziehbar.

Zu § 5 (Ermäßigungen)

~~Die bisherige Altersermäßigung gilt seit dem 1. August 2000 nur noch für Lehrkräfte, die am 1. Februar 1999 bereits das sechzigste Lebensjahr vollendet haben. Die Regelung in Absatz 1 wird daher nur noch im Schuljahr 2003/04 relevant sein. (**Anmerkung von V 42 vom 29.10.2013:** Die vorstehenden Sätze 1 und 2 wurden gestrichen, da durch Änderung der Verordnung ab dem 1. August 2011 in Absatz 1 zur Entlastung der älteren Lehrkräfte wieder eine Altersermäßigung aufgenommen wurde.)~~ Weiterhin von Bedeutung ist die Schwerbehindertenermäßigung nach **Absatz 2**.

Nach dem früheren Pflichtstundenmodell wurden die Ermäßigungen vom Regelstundenmaß abgezogen. Da nach dem neuen Arbeitszeitmodell kein festes Regelstundenmaß mehr gilt und sich die Unterrichtsverpflichtung in Abhängigkeit von den jeweiligen Faktoren sowie den übrigen Arbeitszeitanteilen für die einzelnen Lehrkräfte in stärkerem Maße als bisher unterscheidet, ist der Abzug von Unterrichtsstunden nicht länger sachgerecht. Lehrkräfte, die an Schulformen oder in Fächern mit niedrigen Zeitfaktoren unterrichten, würden verhältnismäßig geringer entlastet als Lehrkräfte in Fächern mit hohen Faktoren. Daher wird einheitlich eine Entlastung durch Zeitstunden festgelegt. Eine bisherige Entlastungsstunde entspricht danach 1,5 Zeitstunden. Der Zeitabzug bedeutet nicht, dass damit die wöchentliche, bzw. jährliche Arbeitszeit unterschritten wird. Vielmehr wird mehr Zeit zur Erfüllung insbesondere der unterrichtsbezogenen Aufgaben zur Verfügung gestellt, so dass im Gesamtzeitraum ein geringeres Pensum zu erledigen ist. Die Ermäßigungsstunden sind bei der Bemessung der Unterrichtsverpflichtung gemäß § 4 Absatz 3 zu Grunde zu legen, so dass sich die übrigen Arbeitszeitanteile, insbesondere die Zahl der Unterrichtsstunden entsprechend verringern.

Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 vom Hundert erhalten gemäß § 125 SGB IX einen Zusatzurlaub von fünf Arbeitstagen, so dass sich ihre jährliche Arbeitszeit um 40 Stunden und damit auch die Arbeitszeit in den Unterrichtswochen um ca. eine Stunde ermäßigt. Diese ermäßigte Arbeitszeit wird durch den vorgesehenen Abzug von Zeitstunden bei einem Behinderungsgrad von mindestens 50 vom Hundert bereits berücksichtigt, so dass er nicht zusätzlich bei der Bemessung der jährlichen bzw. der wöchentlichen Arbeitszeit zu berücksichtigen ist (**Absatz 2 Satz 2**).

Die Stufung nach dem Grad der Behinderung sowie die Möglichkeit, auf Grund eines besonderen personalärztlichen Gutachtens auch weitere zusätzliche Ermäßigungsstunden, bzw. zur gesundheitlichen Rehabilitation vorübergehende Entlastungen zu gewähren, bleiben wie bisher erhalten.

Absatz 3 sieht erstmals vor, dass teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte die Ermäßigung in Zeit entsprechend ihrem Beschäftigungsanteil erhalten. Die bisherige Verfahrensweise, wonach für Teilzeitbeschäftigte häufig keine reale Ermäßigung eintrat, sondern sich bei gleichem Beschäftigungsumfang vielmehr ihre Besoldung dadurch erhöhte, dass das Regelstundenmaß abgesenkt wurde, war nach der Zielsetzung der Ermäßigung für Schwerbehinderte unbefriedigend. Durch den nunmehr auch für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte vorgesehenen anteiligen Zeitabzug bei der Bemessung der Unterrichtsverpflichtung haben sie bei gleicher Besoldung im Rahmen ihres Beschäftigungsanteils mehr Zeit für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.